

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. September 2019

Nr. 2019/1442

## **Bärschwil: Rutschanierung Fringelibergweg, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung**

---

### **1. Ausgangslage**

Bei der Berghofzufahrt Fringelibergweg in Bärschwil wurden am 8. August 2019 zwei Hangrutsche festgestellt, welche wohl auf die Starkregenereignisse im Juni 2019 zurückzuführen sind. Dabei ist talseitig des Fringelibergwegs im Bereich der Kurve "Hasel" (Koordinaten 2602635/1247016) auf einer Länge von ca. 20 m Lockergesteinsmaterial murgangartig abgeglitten. An einer weiteren Stelle weiter östlich (Koordinaten 2602912/1247056) hat sich ebenfalls ein Hangrutsch direkt unterhalb einer bereits bestehenden Strassensicherung ereignet und auf der gesamten Länge (ca. 18 m) den Strassenverbau freigelegt. Der Strassenunterbau wurde dadurch ebenfalls teilweise freigelegt, weshalb auch Teile davon eingebrochen sind und die Stabilität der Strasse geschwächt haben. Die Berghofzufahrt musste als Sofortmassnahme in beiden betroffenen Bereichen grosszügig abgesperrt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Befahrung der Hofzufahrt, sowie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der damit erschlossenen Gewanne, müssen die beiden Rutschstellen dringend saniert und der Bergweg gesichert werden.

Die Einwohnergemeinde Bärschwil ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung, Genehmigung der Projektakten und Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 106'750 Franken veranschlagten Kosten der Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

### **2. Erwägungen**

Aufgrund der Dringlichkeit sollen die notwendigen Bauarbeiten für die Wiederherstellung sobald als möglich bei geeigneten Witterungsbedingungen ausgeführt werden.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Zur Abklärung der Ursachen und Auslöser der beiden Hangrutsche hat die Gemeinde Bärschwil einen Geologen der Kiefer & Studer AG beigezogen, welcher als Grundlage zur Erarbeitung eines Bauprojekts Rammsondierungen vor Ort vorgenommen hat. Basierend auf diesen Ergebnissen sowie auf vorhandene Grundlagen hat die Ribbert AG, Maienfeld, zusammen mit der Steiner Bau AG, Bärschwil, eine Offerte für ein Bauprojekt zur Sanierung der Schadstellen ausgearbeitet. Für die Bauleitung und geologische Fachbegleitung sowie gestützt auf die Offerte der Unternehmer muss mit Gesamtkosten von rund 106'750 Franken gerechnet werden.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 106'750 Franken, einen Kantonsbeitrag von 33 % oder maximal 35'230 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes sowie zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht wird die Gemeinde Bärschwil eine Garantieerklärung unterzeichnen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 „Strukturverbesserungsmassnahmen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 106'750 Franken ein Kantonsbeitrag von 33 % oder maximal 35'230 Franken bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Mai 2020 gewährt.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Einwohnergemeinde Bärschwil eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Dorneck/Thierstein)

Amt für Umwelt, Abteilung Boden

Amt für Finanzen (2)

#### **Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil

Kiefer & Studer AG, Bruggstrasse 12a, 4153 Reinach